

## TEILNAHMEVEREINBARUNG

Zwischen

der **SprinD GmbH**

Markt 9, 04109 Leipzig, Deutschland

- im Folgenden: „SprinD“ genannt -

und

(...)

- im Folgenden „Teilnehmer“ genannt -

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Teil 1: Teilnahme am Wettbewerb

§ 1 Teilnahme

§ 2 Ablauf und Grundlagen des Wettbewerbs

§ 3 Vergütung des Teilnehmers

§ 4 Geistiges Eigentum

Teil 2: Wettbewerbsziele und -stufen

§ 5 Wettbewerbsziel

§ 6 Ziele und Berichte zu den einzelnen Stufen

§ 7 Auswahl für weitere Stufen

Teil 3: Rechte und Pflichten während der Teilnahme

§ 8 Coaching

§ 9 Zusammenarbeit

§ 10 Abbruch durch den Teilnehmer während einer Stufe

§ 11 Entgegenstehende Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen

Teil 4: Sonstiges

§ 12 Kündigung und Laufzeit

§ 13 Haftung

§ 14 Weitere Aufträge

§ 15 Streitigkeiten

§ 16 Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

## PRÄAMBEL

Die Entwicklung von antiviralen Medikamenten ist ein Kompromiss zwischen inter/intra virusfamilienübergreifender Spezifität und Nebenwirkungen. Viren - halb lebendige Strukturen - sind auf ihren Wirt angewiesen und nutzen diesen für ihre Replikation und ihr Überleben. Moderne Technologien ermöglichen ein besseres Verständnis der Virusbiologie. Sequenzen von viralen Genomen können innerhalb von Stunden identifiziert werden. Trotzdem konnten antivirale Medikamente, die für die Hemmung von Proteasen, Polymerasen und anderen viralen Proteinen entwickelt wurden, nicht den Stellenwert erreichen, den Antibiotika für die Behandlung von bakteriellen Infektionen spielen.

Die jahrzehntelangen Investitionen und das Interesse von Big Pharma an den Pathogenesen des Humane Immundefizienz-Virus (HIV) und des Hepatitis-C-Virus (HCV) haben innovative Strategien zur Bekämpfung dieser Viren vorangetrieben. Die Entwicklung einer einzigen Pille, die HCV heilt, und einer Dreifachtherapie, die HIV/AIDS kontrolliert, sind Aushängeschilder von antiviralen Therapien. Sowohl bei HIV als auch bei HCV handelt es sich um chronische Virusinfektionen, von denen weltweit sehr viele Menschen betroffen sind, so dass es sich lohnt, in diesen Markt zu investieren. Neben biologischen Hürden - Mutationshäufigkeit, Übertragbarkeit, etc. - lähmt das unklare wirtschaftliche Potential von Virostatika gegen akute Infektionen oder neu auftretende Viren die F&E-Aktivitäten von Pharmaunternehmen auf diesem Gebiet.

Das Gebiet der Virologie ist zusätzlich sehr anspruchsvoll, da es hohe Sicherheitsanforderungen an die Forschung stellt. Virusinfektionen, deren Ursprung das Labor waren, sind in der Vergangenheit mehr als einmal aufgetreten. Experimente *in vitro* und *in vivo* müssen den notwendigen Sicherheitsstandards entsprechen und erfordern eine entsprechende Infrastruktur sowie Ausbildung der Mitarbeiter:innen. Diese hohen Anforderungen können durch kollaborative Forschung überwunden werden.

Diese Challenge - Ein Quantensprung für neue antivirale Wirkstoffe - zielt darauf ab, aktiv dazu beizutragen, die Entwicklung antiviraler Wirkstoffe zur Behandlung von Infektionen voranzutreiben. Gesucht werden neue Ansätze, die die Entwicklung von antiviralen Wirkstoffen grundlegend verändern. Das Endergebnis kann das Repertoire zur Bekämpfung von Viren erweitern oder eine Technologie sein, Assays, Plattformen etc., die an die jeweilige Situation angepasst werden kann. Erwünscht sind Lösungsansätze für humanpathogene Viren, bevorzugt für neu auftretende Viren mit pandemischem Potential. Die Ideen sollten nach Möglichkeit zu antiviralen Wirkstoffen für mehr als eine Virusfamilie führen. Von den Bewerber:innen wird erwartet, dass sie ihre Projekte im Rahmen der Challenge bis zu einem Proof-of-Concept entwickeln. Klinische Studien können im Anschluss an die Challenge gefördert werden, wenn ein bahnbrechendes Potential erkennbar ist. Vorrangiges Ziel ist es, in Zukunft Behandlungsmöglichkeiten für Virusinfizierte zu ermöglichen.

Der Teilnehmer hat sich erfolgreich darauf beworben, an der Challenge ("Wettbewerb") zur Entwicklung neuer antiviraler Wirkstoffe teilzunehmen. Grundlage seiner Teilnahme ist die nachfolgende Teilnahmevereinbarung:

## TEIL 1: TEILNAHME AM WETTBEWERB

### § 1 TEILNAHME

- (1) Der Teilnehmer nimmt an einem von der SprinD ausgerichteten sog. vorkommerziellen Wettbewerb nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung teil (im Folgenden: „Wettbewerb“). Ziel des Wettbewerbs ist ein

*Quantensprung für neue antivirale Mittel.*

- (2) Dem Wettbewerb ging eine Lösungserkundung aufgrund einer Ausschreibung vom \_\_\_ voraus, die auf der Homepage der SprinD veröffentlicht wurde. Die Ausschreibungsunterlagen sind Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung. Der Teilnehmer hat sich in diese Lösungserkundung mit der als Anlage A beigefügten Lösungsansatz "\_\_\_\_\_" eingebracht. Aufgrund der als Anlage B beigefügten Entscheidung der Wettbewerbs-Jury vom [...] wurde dieser Lösungsansatz zur Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt. Der Teilnehmer verpflichtet sich den in der Anlage A beschriebenen Lösungsansatz nach Maßgabe dieser Teilnahmevereinbarung umzusetzen.

### § 2 ABLAUF UND GRUNDLAGEN DES WETTBEWERBS

- (1) Der Wettbewerb gliedert sich in drei Stufen:

▪ Erste Stufe „**Konzeptdemonstration**“

Im ersten Jahr entwickeln die Wettbewerber ihren Lösungsansatz. Ziel ist die Planung und Beginn der Durchführung von geeigneten Schritten, die dazu beitragen, den Lösungsansatz voranzutreiben.

Das erste Jahr beginnt am 01.11.2021 und endet am 31.10.2022.

An der ersten Stufe nehmen mindestens vier und maximal elf Wettbewerber teil.

▪ Zweite Stufe „**Funkionserweiterung**“

In der zweiten Stufe soll auf Grundlage der im ersten Jahr gewonnenen Erkenntnisse die praktische Umsetzung vorangetrieben werden. Geplante Schritte sollen umgesetzt werden, um den Lösungsansatz voranzutreiben.

Die zweite Stufe wird voraussichtlich vom 01.11.2022 bis zum 31.10.2023 stattfinden.

In der zweiten Stufe nehmen mindestens drei und maximal sechs Wettbewerber teil.

▪ Dritte Stufe „**Lösungsdemonstration**“

In der dritten Stufe wird die vorgeschlagene Lösung der Wettbewerber in einem Proof-of-Concept in einem relevanten biologischen Modell validiert.

Die dritte Stufe soll vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2024 stattfinden.

An ihr nehmen mindestens zwei und maximal vier Wettbewerber teil.

- (2) Mit der Juryentscheidung (Anlage 1.3b) ist der Teilnehmer zur Teilnahme an der ersten Stufe eingeladen worden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt er, nach Maßgabe dieser Vereinbarung daran teilzunehmen.
- (3) Es besteht weder auf Grundlage der Teilnahme an der ersten Stufe noch auf Grundlage dieser Teilnahmevereinbarung ein Anspruch des Teilnehmers auch zu den weiteren Stufen (zweite und dritte Stufe) des Wettbewerbs zugelassen zu werden. Es besteht darüber hinaus auch kein Anspruch des Teilnehmers, dass die weiteren Stufen durchgeführt werden. Ob die Durchführung der zweiten und dritten Stufe zweckmäßig ist, entscheidet die von der SprinD eingesetzte Jury unter anderem auf der Grundlage der eingereichten Wettbewerbsbeiträge. Die SprinD wird den Wettbewerb an sich sowie weitere Stufen insbesondere dann nicht durchführen, wenn
  - die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird;
  - die SprinD aufgrund haushaltsrechtlicher oder sonstiger finanzieller Gründe nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die weiteren Stufen angemessen durchzuführen;
  - mit einem vorangegangenen Ergebnis eines Teilnehmers das Ziel des Wettbewerbs erreicht ist oder die Entwicklung bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine weitere Umsetzung keine Forschungs- und Entwicklungsfinanzierung mehr darstellt.
- (4) Soweit die SprinD entscheidet, die jeweiligen weiteren Stufen durchzuführen, werden die von der Jury ausgewählten Teilnehmer zur Teilnahme an den jeweiligen Stufen aufgefordert. Die SprinD und der Teilnehmer werden in diesem Fall schriftlich die Teilnahme an den weiteren Stufen vereinbaren. Es steht dem Teilnehmer im Falle seiner Auswahl frei, an den weiteren Stufen teilzunehmen. Der SprinD bleibt es unbenommen für die weiteren Stufen des Wettbewerbs Änderungen an den Bestimmungen dieses Vertrags vorzuschlagen. Wenn der Teilnehmer ausgewählt wird und in die Teilnahme an einer weiteren Stufen einwilligt, gilt dieser Vertrag vorbehaltlich zukünftiger Änderungen auch für die weiteren Stufen.

## § 3

### VERGÜTUNG DES TEILNEHMERS

- (1) Der Teilnehmer erhält eine Vergütung nach Maßgabe seines Angebots – bzw. nach Maßgabe seiner Bewerbungen für die weiteren Stufen der Challenge – zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Mit der Vergütung sind sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Kosten abgegolten. Nachträgliche Änderungen können nicht vereinbart werden. Das Kalkulationsrisiko trägt der Teilnehmer.
- (2) Der Teilnehmer erhält zu Beginn der ersten Stufe 50 % der Vergütung für die erste Stufe mit Beginn des Wettbewerbs. Die weiteren 50 % dieser Stufe werden in zwei gleichen Raten, sechs und neun Monate nach Beginn des Wettbewerbs, ausgezahlt. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an [buchhaltung@sprind.org](mailto:buchhaltung@sprind.org).
- (3) Für die weiteren Stufen wird dem Teilnehmer die Vergütung für jede weitere Stufe in vier gleichen Raten jeweils im Voraus gezahlt. Entsprechende Rechnungen sind durch den Teilnehmer zu senden an [buchhaltung@sprind.org](mailto:buchhaltung@sprind.org). Die erste Rate wird mit Beginn der jeweiligen weiteren Stufe gezahlt, die weiteren Raten jeweils nach drei Monaten. Der Teilnehmer kann mit seinem Angebot oder seiner Bewerbung für die weiteren Stufen einen abweichenden Zahlungsplan angeben, wenn dieser aus sachlichen und darzulegenden Gründen gerechtfertigt ist.

- (4) Weicht der Teilnehmer wesentlich von den mit seiner Bewerbung abgegebenen kalkulatorischen Grundlagen seiner Vergütung ab, hat er dies der SprinD mitzuteilen.
- (5) Die SprinD behält sich vor, für die weiteren Stufen des Wettbewerbs Preisobergrenzen zu bestimmen.

## § 4 GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Das während des Wettbewerbs entwickelte geistige Eigentum ("Ergebnisse") steht dem Teilnehmer und der SprinD nach Maßgabe der folgenden Regelungen gemeinsam zu:
  1. Der Teilnehmer ist berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen für die Ergebnisse des Wettbewerbs vorzunehmen. Er setzt die SprinD unmittelbar in Kenntnis, wenn schutzrechtsfähige Ergebnisse entwickelt wurden oder wenn Anmeldungen vorgenommen werden.
  2. Der Teilnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ergebnisse wissenschaftlich zu veröffentlichen. Bei Veröffentlichungen ist angemessen auf die Förderung durch SprinD hinzuweisen.
  3. Die SprinD erhält ein unentgeltliches, unbeschränktes nicht-exklusives Nutzungsrecht an allen Ergebnissen. Sie darf insbesondere die gefundenen Ergebnisse auch mit Dritten weiterentwickeln und daran forschen oder forschen lassen. Die SprinD ist auch berechtigt, mit Dritten Ergebnisse nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 kommerziell zu verwerten.
  4. Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber der SprinD sowie im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten einem jeden Dritten diskriminierungsfrei nicht-exklusive Lizenzen zur kommerziellen Verwertung des Ergebnisses zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Will der Teilnehmer einem oder mehreren Dritten exklusive Lizenzen einräumen, bedarf es dazu der schriftlichen Zustimmung der SPRIND, die diese nur erteilen wird, wenn sichergestellt ist, dass die SPRIND und der Teilnehmer durch die Lizenz einräumung insbesondere nicht gegen beihilferechtliche Vorschriften verstoßen.
- (2) Als Ergebnis im Sinne des vorstehenden Absatzes zählt geistiges Eigentum auch, wenn die Entwicklung überwiegend während des Wettbewerbs stattgefunden hat und das Ergebnis insgesamt auf den Ergebnissen des Wettbewerbs basiert. Der Anteil der Arbeiten des Teilnehmers, der nach dem Wettbewerb stattfand, kann bei der Berechnung der Marktüblichkeit nach vorstehendem Absatz 1 Nr. 4 berücksichtigt werden.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vorstehende Regelungen zu Ergebnissen bei Vereinbarungen mit Dritten zu berücksichtigen. Er verpflichtet sich, insbesondere keine Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen, die im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehen oder die Umsetzung der sich daraus ergebenden Rechte Dritter oder der SprinD einschränken, erschweren oder vereiteln. Die SprinD ist berechtigt, Dritten die Verpflichtung des Teilnehmers zur Einräumung von Lizenzen nach vorstehendem Absatz 1 Nr. 4 anzuzeigen.
- (4) Der Teilnehmer soll schutzrechtsfähiges geistiges Eigentum auf eigene Kosten zur Anmeldung bringen. Entscheidet er sich gegen eine Anmeldung, hat er die SprinD davon und von den seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen in Kenntnis zu setzen. Die SprinD kann verlangen, dass der Teilnehmer Schutzrechte anmeldet, wenn

keine berechtigten Interessen des Teilnehmers entgegen stehen. Das gilt auch, wenn die Anmeldung eine Inanspruchnahme im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes voraussetzt.

## TEIL 2: WETTBEWERBSZIELE UND -STUFEN

### § 5 WETTBEWERBSZIEL

- (1) Das übergeordnete Forschungsziel der Challenge ist, fundamental neue Ansätze für die Entwicklung antiviraler Mittel zu erforschen. Die Teilnehmer sollen zeigen, dass therapeutisch relevante Wirkstoffe aus ihrem Lösungsansatz hervorgehen. Hinsichtlich der technologischen Grundlage ihres Lösungsansatzes sind die Teilnehmer frei.
- (2) Getestet werden die Lösungsansätze der Teams am Ende des Wettbewerbs indem ein dem Entwicklungsstand des Wirkstoffs angepasster Proof-of-Concept in einem oder mehreren relevanten biologischen Modellen durchgeführt wird. Der Teilnehmer hat in seinem Angebot angegeben und begründet, welches Modell für den Proof-of-Concept mit Blick auf seinen Lösungsansatz geeignet ist.

### § 6 ZIELE UND BERICHT E ZU DEN EINZELNEN STUFEN

- (1) Für die Stufen gelten folgende Ziele:
  - Am Ende der ersten Stufe muss der Teilnehmer nachvollziehbar und nach wissenschaftlichen Kriterien die wesentlichen Elemente der grundsätzlichen Funktionsweise seines Lösungsansatzes darstellen.
  - Am Ende der zweiten Stufe demonstriert der Teilnehmer nachvollziehbar und nach wissenschaftlichen Kriterien die Funktionsweise des gesamten Arbeitsablaufs, der zur Erreichung des Wettbewerbsziels nach § 5 dieser Teilnahmevereinbarung notwendig ist.
  - Als Ergebnis der dritten Stufe demonstriert der Teilnehmer im Rahmen des Testaufbaus nach § 5 dieser Vereinbarung die Erreichung des Wettbewerbsziels.
- (2) Zum Ende einer jeder Stufe ist ein Bericht über die abgeschlossene Stufe einzureichen. Der Bericht enthält
  - Ausführungen dazu, ob das mit der Bewerbung für die jeweilige Stufe beschriebene Ziel erreicht wurde,
  - eine Gesamtbeschreibung der geleisteten Arbeiten und eine zusammenfassende Darstellung des Ergebnisses,
  - eine Liste über das entwickelte geistige Eigentums (Know-How, Daten, Erfindungen etc.)
  - ggf. eine Liste von Veröffentlichungen.

Ferner gilt:

- Der Bericht zur ersten Stufe kann bereits erste Versuchsprotokolle enthalten oder Labordaten wiedergeben und interpretieren. Ferner enthält der Bericht zur ersten Stufe einen Vorschlag für den abschließenden Test nach § 5 dieser Teilnahmevereinbarung mit Begründung und Erläuterung für seine Auswahl.
  - Der Bericht zur zweiten Stufe kann die Beschreibung erster praktischer Tests enthalten. Zudem ist eine detaillierte Liste der noch zu tätigen Arbeitsschritte aufzunehmen, um den technologischen Ansatz bis zur Testreihe im Sinne von § 5 dieser Vereinbarung voranzutreiben.
  - Der Schlussbericht enthält ein Protokoll des Test nach § 5 dieser Teilnahmevereinbarung.
- (3) Aufbau und Inhalt des Berichts für die erste Stufe sind unabhängig davon, ob sich der Teilnehmer zur Bewerbung für die weiteren Stufen entschließt.
- (4) Der Bericht ist einen Monat vor dem Ende der jeweiligen Stufe bei der SprinD in digitaler Form einzureichen. Die SprinD wird dem Teilnehmer rechtzeitig weitere formelle und inhaltliche Anforderungen und Vorlagen für den Bericht zur Verfügung stellen.

## § 7

### AUSWAHL FÜR WEITERE STUFEN

- (1) Entschließt sich der Teilnehmer für die Bewerbung auf die weiteren Stufen des Wettbewerbs ist dem Bericht für die vorausgegangene Stufe folgendes beizufügen:
- ein detaillierter Arbeitsplan und Angabe eines projektspezifischen Ziels für die nächste Stufe,
  - ggf. eine grobe Konzeption für die übernächste Stufe,
  - die Erklärung ob und inwiefern sich die Teamzusammensetzung geändert hat oder ändern wird,
  - ein preisliches Angebot für die nächste Stufe.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand der mit der Ausschreibung des Wettbewerbs kommunizierten Auswahlkriterien und -verfahren. Die SprinD wird rechtzeitig detaillierte Vorgaben für die Bewerbung auf weitere Stufen an den Teilnehmer kommunizieren.



## TEIL 3: RECHTE UND PFLICHTEN WÄHREND DER TEILNAHME

### § 8 COACHING

- (1) Der Coach unterstützt die SprinD bei der Begleitung der Teilnehmer sowie die Jury bei ihrer Entscheidungsfindung. Der Coach stellt der Jury für den Teilnehmer in jeder Stufe des Wettbewerbs eine schriftliche Einschätzung zur Verfügung, welche Informationen über die Entwicklung des Lösungsansatzes, Wirtschaftlichkeit und Teamkompetenz enthält.
- (2) Der Coach berät den Teilnehmer bei der Organisation und Durchführung von Experimenten. Der Coach unterstützt den Teilnehmer bei den Verhandlungen für Unteraufträge, Investitionen, Aufbau von Kooperationen, insbesondere der Pharmaindustrie. Falls möglich und gewünscht hilft der Coach bei der Vorbereitung einer Ausgründung aus dem akademischen Umfeld, bei der Patentierungsstrategie, beim Liquiditätsmanagement und beim Recruiting geeigneten Mitarbeiter.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Coach, der Coach hat gegenüber dem Teilnehmer kein Weisungsrecht. Auf Coaching-Leistungen hat der Teilnehmer keinen Anspruch.

### § 9 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die SprinD ist berechtigt, jederzeit den Fortgang der Arbeiten zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.
- (2) Stellt die SprinD dem Teilnehmer Anregungen, Vorschläge und sonstige Beiträge (z. B. Erfindungen) zur Förderung der Durchführung der Wettbewerbsteilnahme zur Verfügung, so hat der Teilnehmer diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### § 10 ABBRUCH DURCH DEN TEILNEHMER WÄHREND EINER STUFE

Schließt der Teilnehmer eine Stufe des Wettbewerbs nicht ab oder nimmt an ihr, obwohl er die entsprechende Erklärung abgegeben hat, nicht teil oder nicht weiter teil, hat er die SprinD unmittelbar darüber in Kenntnis zu setzen. Als nichtabgeschlossen gilt eine Stufe insbesondere, wenn der nach § 6 zu erstellende Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht wurde.

## § 11 ENTGEGENSTEHENDE SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Der Teilnehmer ist verpflichtet, der SprinD die einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Angebotsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegenstehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Der Teilnehmer hat mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht dennoch eine Nutzung voraussichtlich möglich ist.

## TEIL 4: SONSTIGES

### § 12 KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT

- (1) Die Laufzeit dieser Teilnahmevereinbarung beginnt mit dem 01.11.2021 und endet am 31.10.2022, soweit die Parteien nicht für weitere Stufen seine Anwendung vereinbaren. Die Beendigung der Teilnahmevereinbarung aus jedwedem Grund berührt die Regelung des § 4 dieser Teilnahmevereinbarung nicht.
- (2) Die SprinD kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - sich herausstellt, dass der Teilnehmer in seiner Bewerbung unzutreffende Angaben gemacht hat oder von der Ausschreibung vorausgesetzte Bedingungen oder Anforderungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder eingehalten werden;
  - über das Vermögen des Teilnehmers oder einer ihrer Subunternehmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - in den Fällen des § 10 dieser Teilnahmevereinbarung;
  - der Teilnehmer die Mitteilung nach § 10 unterlässt und sich gleichwohl aus dem Wettbewerb zurückzieht;
  - der Teilnehmer eine Mitteilung nach § 3 Abs. 4 unterlässt oder die vom Teilnehmer vorgesehenen Abweichungen so wesentlich sind, dass zu befürchten steht, dass das Ziel der jeweiligen Stufe nicht erreicht werden kann;
  - der Teilnehmer auf Anforderung seiner Pflicht zur Abgabe von Berichten nicht nachkommt;
  - der Teilnehmer schwerwiegend oder wiederholt gegen eine der in diesem Vertrag oder seinen Anlagen festgelegten Pflichten verstößt oder die in den jeweiligen Bewerbungsunterlagen angegebenen Leistungen ohne Zustimmung der SprinD nicht erbringt oder ohne Zustimmung der SprinD wesentlich ändert;

- sich bei der Leistungserbringung Verstöße gegen die *BioStoffverordnung* oder gegen die Tierschutz-Versuchstierverordnung ergeben;
  - Gain-of-function Experimente im Rahmen dieser Challenge durchgeführt werden;
  - der Teilnehmer für das gleiche Projekt und die in seinem Angebot/seinen Bewerbungen angegebenen Arbeitsschritte außerhalb der SprinD Förderungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Bundesministerium für Bildung und Forschung, in Anspruch nimmt.
- (3) Kündigt die SprinD den Vertrag aus wichtigem Grund, hat der Teilnehmer die für die jeweilige Stufe bereits erhaltenen Mittel zurückzuzahlen, es sei denn der Teilnehmer hat das Vorliegen des wichtigen Grundes nicht zu vertreten. Die in der jeweiligen Stufe bis zur Kündigung erarbeiteten Ergebnisse des Teilnehmers stehen in diesem Fall vollständig und ohne die in § 4 dieser Teilnahmevereinbarung vorgesehene Regelung der SprinD zu. Der Teilnehmer hat unverzüglich sämtliche Ergebnisse, Unterlagen, Daten und Informationen zu seinen Forschungsarbeiten in der jeweiligen Stufe herauszugeben. Kann der Teilnehmer nachweisen, dass die bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen in der jeweiligen Stufe für die SprinD nicht wertlos sind, steht die auf den nicht wertlosen Teil entfallende Vergütung dem Teilnehmer zu. Diese Leistungen sind insbesondere dann nicht wertlos, wenn sie durch andere Teilnehmer der Challenge verwendet werden können.
- (4) Hat der Teilnehmer den wichtigen Grund nicht zu vertreten, gilt § 648a BGB.

## § 13 HAFTUNG

Die SprinD haftet nicht für Schäden aller Art des Teilnehmers oder Dritter, die aus der Wettbewerbsteilnahme entstehen. Wird die SprinD für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt der Teilnehmer sie frei. Satz 1 gilt nicht, soweit die SprinD Schäden schuldhaft verursacht hat.

## § 14 WEITERE AUFTRÄGE

Die SprinD wird den Teilnehmer bei der Vergabe von Weiterentwicklungsaufträgen zum Wettbewerb heranziehen. Ein Rechtsanspruch des Teilnehmers auf Erteilung solcher Aufträge wird durch die Wettbewerbsteilnahme nach dieser Teilnahmevereinbarung nicht begründet. Bei einer etwaigen weiteren Auftragsvergabe wird dem Teilnehmer bei der in kommerziellem Umfang erfolgenden Bereitstellung der Endprodukte oder der Enddienstleistungen für einen öffentlichen Auftraggeber in dem jeweiligen Mitgliedstaat auch im Übrigen keine Vorzugsbehandlung zuteil werden.

## § 15 STREITIGKEITEN

- (1) Bei Streitigkeiten über technisch-wissenschaftliche Punkte oder über Fragen, ob und inwieweit die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Benutzungs- oder Nutzungsrechts gegeben sind, werden zwei Schiedsgutachter eingeschaltet, von denen die SprinD und der Teilnehmer je einen benennen. Kommt eine Einigung unter den

beiden Schiedsgutachtern nicht zustande, so wählen diese gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsgutachter nicht binnen einer Frist von einem Monat, nachdem ein Schiedsgutachter erstmalig eine Person als Vorsitzenden vorgeschlagen hat, so benennt der Präsident der IHK Leipzig einen Vorsitzenden. Das Schiedsgutachter-Gremium beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Für die Regelung der Kosten des Schiedsgutachtens gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend.

- (2) Bei allen sonstigen Streitigkeiten soll vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Recht der Parteien, Schiedsverträge zu schließen, bleibt unberührt.

## § 16

### SCHRIFTFORM, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL, VERTRAGSSPRACHE, SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig. Dieser Vertrag unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die nebenstehende englische Fassung dieses Vertrags dient nur zu Informationszwecken und hat keine rechtliche Verbindlichkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.